

Informationen zum Gesuch um befristete Erhöhung des Zuschlags gemäss § 6 beziehungsweise der Beiträge gemäss § 11 des Beitragsgesetzes

AVFin/12.2.24

1 Rechtliche Grundlagen

Die Schulen haben die Möglichkeit, gemäss Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (RB 411.61) aus folgenden Gründen ein Gesuch um befristete Erhöhung der Beitragsleistungen zu Stellen zu stellen:

§ 6 sonderpädagogische Massnahmen

¹ Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei:

- 1. Volksschulgemeinden: 23 %;*
- 2. Primarschulgemeinden: 28 %;*
- 3. Sekundarschulgemeinden: 15 %.*

² Der Zuschlag wird jährlich je nach Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern um maximal einen Drittel nach oben oder unten angepasst. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz fest.

*³ Entstehen einer Schulgemeinde auf Grund **nicht beeinflussbarer** Faktoren für sonderpädagogische Massnahmen Kosten, die über dem Zuschlag nach Absatz 1 liegen, kann das Departement auf Gesuch hin den Zuschlag **befristet** erhöhen.*

§ 11 besondere Belastungen

*Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie **nicht beeinflussen** kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 102 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin **befristet** höhere Beiträge zusprechen.*

2 Grundsatz

Das Gesuch kann für das Basisjahr im Folgejahr gestellt werden. Beispiel: Die Beitragsleistungen aufgrund der Basisdaten (Steuern, Schülerzahlen) des Jahres 2023 werden im Jahr 2024 ausgerichtet. Betrifft die Problematik das Rechnungsjahr 2023 ist das Gesuch bis April 2024 zur Erhöhung der Beitragsleistungen des Basisjahre 2023 zu stellen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Defizitgarantie. Die Nicht-Beeinflussbarkeit gemäss § 6 respektive § 11 muss gegeben sein. Weiter ist die Schulgemeinde verpflichtet, möglichst lokale Lösungen zur Eindämmung der Kosten zu suchen. Hierzu soll die Schule frühzeitig, möglichst bei Bekanntwerden der Problematik, Kontakt mit der Schulaufsicht aufnehmen.

3 Inhalt Gesuch

Damit das Gesuch behandelt werden kann, muss Folgendes vorhanden sein:

- Schriftliches Gesuch (als PDF oder per Post) mit
 - Erläuterung der Sachlage;
 - Begründung der NICHT-Beeinflussbarkeit;
 - Ausgewiesenem Mehraufwand;
 - Eindeutiger Forderung;
- Revidierte Jahresrechnung: 10stelliger Detaillierungsgrad (4stellige Funktion in Kombination mit 6stelliger Sachgruppe; Bsp. 2110.3020.21) als PDF;
- Für ein Gesuch gemäss § 6: Excel-Datei „Berechnungsformular zu Gesuch gemäss § 6“ in Excel;
- Weitere Unterlagen, welche zur Beurteilung hilfreich sind.

4 Termine

Die Gesuche sind mit allen Unterlagen jeweils bis Ende April an die Abteilung Finanzen des AV einzureichen. Die allfällige Erhöhung des Zuschlags gemäss § 6 respektive der Beiträge gemäss § 11 erfolgt in der Regel mit der Schlusszahlung/-rechnung Ende Oktober.

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

avkfin@tg.ch

058 345 57 81

Bei Fragen zur Gesuchstellung hilft die Abteilung Finanzen des AV gerne weiter.